Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 9 (1888)

Heft: 3

Artikel: Der Entwurf zum neuen bernischen Primarschulgesez

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-256394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IX. Jahrgang. **Nr. 3.** Bern, 15. März 1888.

Preis per Jahr: Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen: per Zeile 15 Cts.

Mitteilungen aus der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern und Organ für den Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Das Erscheinen dieser Nummer wurde durch Unpässlichkeit des Redaktors verspätet, was die Leser gütigst entschuldigen wollen.

Neue Zusendungen:

1) Vom Tit. Musée scolaire national, Bruxelles:
Annuaire du Personnel de l'enseignement de l'état, 1886.
2) Von Mr. F. Bertholet, Bâle:
F. Bertholet, Mosaïque française.
3) Von Herrn F. Gengel, Chur:
Jahresbericht über die gewerbliche Fortbildungsschule in Chur, 1887.
4) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Bern:
Vorlesungen an der Hochschule im Sommer-Semester 1888.
5) Von der Tit. Schulausstellung Freiburg:
IVe Rapport annuel de l'exposition scolaire suisse de Fribourg, 1887.
6) Von der Tit. Buchhandlung Huber & Cie., Bern:
Th. Wiget, Formale Stufen des Unterrichts.
Dr. O. Hubatsch, Gespräche über die Herbart-Ziller'sche Pädagogik
7) Von der Tit. Buchdruckerei P. Haller, Bern:
VIII. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft von Bern, 1885—87.
8) Vom Tit. Departement des Innern des Kantons Bern:
H. Bendel, Verzeichnis von Lehrmitteln für gewerbliche Fortbildungs- und Handwerkerschulen und gewerbliche Zeichenkurse.
9) Von der Tit. Buchhandlung Nydegger & Baumgart, Bern:
N. Droz, Bundesrat, die Elemente des bürgerlichen Unterrichts.
10) Von der Tit. Erziehungsdirektion des Kantons Neuenburg:
Compte-rendu des conférences générales des instituteurs neuchâtelois, 1887.
11) Von der Tit Buchhandlung Orell Füssli & Cie., Zürich:
Häuselmanns Agenda für Zeichenlehrer, 3. Abteilung.
12) Von der Tit. Buchhandlung Schmid, Francke & Cie., Bern:
Dr. Kotelmann, Zeitschrift für Schulgesundheitspflege.
13) Von dem Tit. Bureau of education, Washington:
Rapport of the commissioner of education, 1885—86.
14) Von der Tit. Schulausstellung St. Petersburg:
H. Mubotockin, Botanischer Atlas.
15) Von der Tit. Buchhandlung Schmid, Francke & Cie., Bern:
Banderet und Reinhard, Grammaire et lecture françaises.
16) Von Herrn A. Völlmy, Liestal:
Die Schweizergeschichte in Bildern.
17) Von der Tit. Buchhandlung Brandstetter, Leipzig:
Schäfer, die Pädagogik des Jeremias Gotthelf.

† Dr. Arnold Baader.

Am 25. Februar starb in Basel an einer Lungenentzündung Dr. med. Arnold Baader von Gelterkinden, Basselland, im Alter von erst 46 Jahren. Sein Tod rief schmerzliche Bewegung hervor zu Stadt und Land. In ihm schied ein Mann von uns, der wol im vollsten Masse den Nachruf verdient:

«Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem,
Ich werde nimmer seinesgleichen sehen.»

Es wird schwer halten, die Lüke auszufüllen. Nach seiner Kollegen einstimmigem, tiefempfundenem Zeugnis war er das schwer nachzuahmende Vorbild eines sich aufopfernden Arztes, der stets freundliche, liebewarme Berater der Armen, das Muster eines uneigennüzigen Bürgers, der seine Dienste gern und in bester Weise dem öffentlichen Wohle in allen möglichen Stellungen widmete, er war ein goldener Freund und edler, gross angelegter Mensch von seltener Herzensgüte, durchdringendem Verstande und dabei von äusserst bescheidenem Wesen. In ihm haben auch die Knabenarbeitsschulen einen eifrigen Vertreter verloren. Er war es hauptsächlich, welcher den hiesigen Verein für diesen Zwek in's Leben rief. In der Anwerbung von Freunden für diese Bestrebungen war er unermüdlich. Als im Jahr 1882 die erste Arbeitsklasse sich noch im Häuschen am Bläsiringweg 141 befand, war er der erste, der sie besuchte, seine Freude über diese Idee ausdrükte und sofort sagte, die Sache müsse auf solide Basis gestellt und der Betrieb finanziell gesichert werden. Was er seinem Heimatkanton, der Stadt Basel und der Eidgenossenschaft gewesen ist, haben die Blätter verschiedenster Richtung dankbar anerkannt. Als ein Mann der eisernsten Energie, der stets handelte, ohne viele schöne Worte zu verlieren, genoss er die Hochachtung aller Parteien. Er starb, ein Opfer seiner Diensttreue, ein Held der Arbeit.

Die Erinnerung an den Geschiedenen wird allen, die ihn kannten, unauslöschlich sein. Möge sein Geist uns erhalten bleiben!

Der Entwurf zum neuen bernischen Primarschulgesez.

Mehrere Schweizerkantone haben in den lezten Jahren durch Revision der Verfassung oder der Schulgeseze ihr Schulwesen gefördert: Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Genf, andere sind mit der Revision noch beschäftigt: St. Gallen, Waadt, Zürich, Neuenburg. Die Ungunst der gegenwärtigen ökonomischen Verhältnisse hindert andere Kantone nicht, ihr Schulwesen auszubauen. Auch in Bern ist dies möglich, wenn man den Verhältnissen Rechnung trägt, was ja bei jeder gesezgeberischen Arbeit notwendig ist. Eine Revision des bernischen Schulgesezes von 1870 ist aber auch notwendig. Nur durch ein neues Schulgesez lassen sich die Hauptmängel

des bernischen Schulwesens, die klar zu Tage treten, beseitigen. Als Zielpunkte der Revision sind folgende in's Auge zu fassen:

1. Entlastung des Volkes. Wer von solcher Erleichterung spricht, wird gerne als Demagog verschrieen. Warum solche Erleichterung verschmähen, wenn sie möglich ist? Die Schule wird eine Ermässigung der Lasten nicht zu beklagen haben. Arme Gemeinden kosten die Schulen fast mehr, als sie zu ertragen vermögen. Kann man die Ausgaben vermindern, so wird das Volk wieder schulfreundlicher, und damit ist viel gewonnen.
2. Entlastung der Jugend. Unsere Jugend muss zu lange und anhaltend sizen auf Kosten ihrer Gesundheit. Die Schulzeit muss reduzirt werden.
3. Entlastung der Lehrer und Erhöhung der Besoldung. Das Schülermaximum von 80 im alten Gesez muss heruntergesezt werden, wenn der Unterricht Erfolg haben soll. Der Lehrer soll nicht wie ein Pakträger bezahlt werden und nicht gezwungen sein, auf allen möglichen Nebenerwerb: Zivilstandsamt, Gemeindeschreiberei, Postangestellter, Viehzucht etc., seine Aufmerksamkeit zu richten.
4. Bessere Schulaufsicht. Die Schulaufsicht durch die Inspektoren ist ungenügend und kostet viel. Die Inspektoratskreise sind zu gross, es geht zu viel Zeit und Geld mit Reisen verloren.
5. Regelmässiger Schulbesuch, Bestrafung aller unentschuldigten Absenzen. Konzentration der Schulzeit durch Reduktion der Ferien.
6. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum 18. Jahre.
7. Vermehrung der Kompetenzen der Schulkommissionen und des Volkes. Durch diese Mitwirkung wird die Schule praktischer und die Schulfreundlichkeit grösser.

Der neue Schulgesezentwurf entspricht diesen Zielpunkten durch fakultative Einführung des abteilungsweisen Unterrichts. Dadurch können nach und nach zirka 400 Lehrkräfte, 400 Lehrerwohnungen, 400 Schulzimmer erspart werden. Der Kanton Bern hat auf mehrere Jahrzehnte hinaus Schulhäuser genug. Die wöchentliche Stundenzahl wird vermindert, die Schülerzahl wird auf 50 per Klasse reduzirt, so dass dann auch die Schulzimmer den sanitarischen Anforderungen besser entsprechen, als bei der gegenwärtigen Überfüllung. Die Reduktion der Lehrkräfte ermöglicht eine bedeutende Besoldungserhöhung. Der Entwurf sieht vor: Gemeindebesoldung Fr. 600, Wohnung und Garten, 9 Steren Tannenholz, 18 Aren Pflanzland.

Staatsbeitrag	1.—5. Jahr	Fr. 250	für Lehrer,	150	für	Lehrerinnen
»	6.—10. »	» 350	»	» 200		»
»	11.—15. »	» 450	»	» 250		»
»	16 u. mehr »	» 550	»	» 300		»

Für Lehrer, die abteilungsweisen Unterricht erteilen, kommen dazu noch Fr. 300 von der Gemeinde und Fr. 100 vom Staat, so dass die Besoldung auf Fr. 1550 in baar steigt, dazu Wohnung, Holz und Land, was zusammen wohl Fr. 2000 ausmacht.

Zur Körperstrafe.

Laut «Deutsche Schulgesezsammlung» wurde im Königreich Sachsen ein wegen Körperverlezung angeklagter Lehrer vom obersten Landesgericht freigesprochen mit folgenden Motiven:

Da der Knabe während des Unterrichtes den Lehrer beschimpft, dann geleugnet und durch Entlaufen und Sträuben sich widerspenstig bezeigt hat, war dem Angeklagten begründeter Anlass zur energischen Anwendung der Zuchtmittel gegeben. Die hierbei dem Knaben zugefügten und von dem Arzte ermittelten Fleke und Striemen sind solche Folgen, welche jede kräftige körperliche Züchtigung notwendig nach sich zieht. Da der Knabe keinen weitern Schaden erlitten, vielmehr an demselben Tage umhergegangen ist und am folgenden die Schule besucht hat, so ist die Züchtigung nicht bis zu Misshandlungen ausgedehnt worden, welche seiner Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten; dieselbe hat sich somit innerhalb derjenigen Grenzen gehalten, welche dem Züchtigungsrechte und den amtlichen Befugnissen der Lehrer durch die Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gezogen worden sind.

Wenn die Anklage und zwar unter Hinweis auf das im Bande 9 Seite 302 der Entscheidungen in Strafsachen abgedrukte Urteil des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 dem Lehrer aber ferner vorwirft, dass er durch die Wahl des Zuchtmittels und bei dessen Anwendung die von seiner vorgesezten Schulaufsichts-Behörde erlassenen Dienstvorschriften verlezt, seine dadurch enger begrenzten Amtsbefugnisse überschritten und somit den Knaben rechtswidrig gezüchtigt habe, so unterliegen die bezüglichen Ausführungen des Konfliktsbeschlusses und die diesen entsprechende Auffassung des Königl. Ober-Landesgerichtes, dass in derartigen Instruktionen eine anderweite, beschränkende Regelung der amtlichen Rechte und Pflichten der Lehrer und demzufolge auch in der Verlezung der Instruktion eine Überschreitung der Amtsbefugnisse nicht erblikt werden könne, mit Rüksicht auf den präzeptiven Charakter der in der hier in Frage stehenden Instruktion enthaltenen Vorschriften allerdings erheblichen Bedenken. Die Beantwortung der Frage erübrigt jedoch in dem vorliegenden Falle, da einmal der zur Züchtigung verwendete und unter den Überführungsstüken aufbewahrte Stok nur als eine rund 70 cm. lange und weniger als 1 bis 1/2 cm. dike Haselgerte, welche, von geringen Auswüchsen abgesehen, glatt und noch jezt biegsam ist, sich darstellt, und da ferner als festgestellt zu erachten ist, dass diejenigen Schläge, welche den Arm und die Beine des Knaben getroffen haben, nur durch das Sträuben des lezteren, nicht aber durch ein absichtliches oder fahrlässiges Verhalten des Lehrers verursacht sind.

Da hiernach dem Angeklagten eine Verlezung weder der Nr. 5 und 6 der Vorschriften der Königl. Regierung vom 18. Januar 1880, noch der Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, somit überhaupt nicht eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fällt, so war gemäss des § 3 des Gesezes vom 13. Februar 1854 und des § 11 des Einführungsgesezes zum Gerichtsverfassungsgeseze vom 27. Januar 1877 der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.